

# **S A T Z U N G**

## **über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets**

### **Ortsmitte und Bahnhofsumfeld Gauting**

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) eine Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortsmitte und Bahnhofsumfeld Gauting mit folgendem Inhalt:

#### **§ 1**

##### **Festlegung des Sanierungsgebiets**

- (1) In dem Gebiet, das in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 2.000) abgegrenzt dargestellt ist, liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das ca. 29 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Ortsmitte und Bahnhofsumfeld Gauting“.
- (2) Das Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan abgegrenzten Fläche.
- (3) Der Lageplan im Maßstab 1 : 2.000, gefertigt durch das Planungsbüro Schreiber / München ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese neuen Flurstücke die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### **§ 2**

##### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung.

#### **§ 3**

##### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

## **§ 4**

### **Geltungsdauer**

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird die Frist für die Durchführung der Sanierung auf 15 Jahre festgelegt.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gauting, .....

.....  
Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin